

CH_VB 87.221 vom 23. Juni 1988

Bundesverwaltung, 1988-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.221

FR: CH_VB 87.221 du 23 juin 1988

IT: CH_VB 87.221 del 23 giugno 1988

Erwägungen

E. 23

Juni 1988 875 Petitionen Der aufgezeigte Weg ist nach der Meinung der Kommission und der meisten Sprecher hier nicht zweckmässig. Daher abermals der Antrag der Kommissionsmehrheit, der Initiative sei keine Folge zu geben, hingegen sei das Postulat zu überweisen. In diesem Zusammenhang darf ich darauf aufmerksam machen, dass die Tatsache, dass kein Mitglied des Bundesrates unseren Beratungen beiwohnt, nicht auf Geringschätzung des Gegenstands zurückzuführen ist. Es handelt sich um alten Brauch und Recht, dass die Mitglieder des Bundesrats sich zurückziehen, wenn wir parlamentarische Initiativen behandeln und höchstens dann an den Beratungen teilnehmen, wenn parlamentarische Vorstösse aus den Initiativen hervorgehen. Zwar liegt hier ein Postulat vor. Die Kommission hat aber den Weg des schriftlichen Verfahrens gewählt. Der Bundesrat hat schriftlich geantwortet und erklärt, er sei bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Somit ergibt sich die Notwendigkeit der Teilnahme nicht. Im übrigen ist mit Herrn Widmer, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz, jener Mann hier, der seit sechzehn Jahren mit dieser Frage befasst wäre, aber nie dazu kommt, die Sache zu prüfen. Immerhin steckte er mir vorhin einen Spickzettel zu, worauf er schreibt, dass jetzt im Departement eine Arbeitsgruppe für die Revision des Haftpflichtrechts in Bildung begriffen ist und dass man denkt, bis nächstes Jahr ein Konzept für eine in Angriff zu nehmende Gesamtrevision vorzulegen. Ich bin sicher, dass die heutige Diskussion in diese Arbeiten einfließen wird. Ich bitte Sie nochmals, gemäss Kommissionsantrag der Initiative keine Folge zu geben und das Postulat zu überweisen. M. Baggi, rapporteur: Les interventions ont confirmé que la question soulevée par Mme Grendelmeier est importante et qu'elle sensibilise tout le monde. C'est une raison de plus pour la majorité de la commission de soutenir le postulat qu'elle a proposé. Il n'est pas juste d'affirmer qu'en Suisse le patient est impuissant face au médecin. Etant avocat de profession, je m'aperçois que le médecin n'est pas tout-puissant, le malade a des droits que les tribunaux reconnaissent. Evidemment, Mme Grendelmeier l'a souligné, la profession de médecin est l'une des plus dangereuses qui soient; un accident est vite arrivé. N'oublions pas non plus que le client est une personne malade qui s'adresse au médecin. Pourrait-elle lui dire: c'est votre faute? C'est peut-être aller un peu loin dans le cours d'une telle discussion. Il est plus sage d'envisager ce problème dans le cadre plus général de la révision du droit sur la responsabilité civile. Cela prendra beaucoup de temps, le train n'est pas encore en marche. Le président de la commission vient de le rappeler, M. Pierre Widmer, vice-directeur de l'Office fédéral de la justice, a communiqué quasi officiellement que la commission est en train de se constituer et qu'elle entrera en fonctions cet été déjà. Toutes ces interventions conduiront effectivement à un changement et à une règle du droit plus applicable. En conclusion, je vous prie d'accepter le postulat et de ne pas donner suite à l'initiative. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 78 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 42 Stimmen

Postulat der Kommission - Postulat de la commission Präsident: Die Kommission beantragt die Ueberweisung des Postulates. Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ueberwiesen - Transmis Präsident: Ich beantrage Ihnen, die Traktandenliste insofern zu kürzen, als wir jetzt zum Traktandum Petitionen übergehen würden, um die Petitionen, die persönlichen Vorstösse und die Schlussabstimmungen noch vor 14.00 Uhr bewältigen zu können. Sie sind damit einverstanden. #ST# Petitionen - Pétitions 88.251 Louis Ernst. Ergänzung von Artikel 21 Absatz 2 AHVG Louis Ernst. Modification de l'article 21, 2ème alinéa LAVS Herr Hess Peter unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Mit Eingabe vom 29. April 1987 reichte Herr Ernst Louis eine Petition ein. Der Petent ersucht darum, bei der 10. AHV-Revision Artikel 21 Absatz 2 des AHV-Gesetzes zu ergänzen. Er begründet seine Petition im wesentlichen wie folgt: Der Anspruch auf eine einfache Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des massgebenden Altersjahres folgt (Art. 21 Abs. 2 AHVG). Für die Berechnung der Rente ist das durchschnittliche Einkommen des Versicherten seit dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor der Entstehung des Rentenanspruches massgebend (Art. 30 Abs. 2 AHVG). Da der Petent am 28. November 1921 geboren ist, entstand sein Rentenanspruch für den Dezember 1986. Gleichzeitig fällt damit das Einkommen im Jahr 1986 für die Rentenberechnung ausser Betracht, obschon die Berücksichtigung der Beiträge des Jahres 1986 den Rentenbetrag angehoben hätte. Der Petent beantragt deshalb zur Vermeidung solcher Härtefälle eine Aenderung bzw. Ergänzung von Artikel 21 Absatz 2 des AHV-Gesetzes. 2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission befasste sich am 18. April 1988 mit dieser Eingabe. Sie stellte fest, dass die zitierten Gesetzesbestimmungen für das Gericht auch in Härtefällen verbindlich sind (BGE 109 I b 134 E.f). Es besteht keine Ermächtigung des Gerichtes, in solchen Fällen die «Vernunft über den Paragraphen» zu stellen. Daneben ist nicht zu verkennen, dass sich die angeführten Bestimmungen auch zugunsten eines Versicherten auswirken können, so z. B. bei tieferem oder fehlendem Lohn- und Einkommen im Jahr vor Eintritt der Altersrentenberechtigung. Bei einem Selbständigerwerbenden schliesslich hat das Einkommen der zwei letzten Jahre vor Eintritt des AHV-Alters grundsätzlich keinen Einfluss mehr auf die zu leistenden Beiträge (Art. 22 AHVV). Die Kommission hält fest, dass durch die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen tatsächlich Härtefälle entstehen können. Zwar besteht heute die Möglichkeit, solche durch Ergänzungsleistungen auszugleichen. Dennoch ist die Kommission der Ansicht, dass im Zusammenhang mit der 10. AHV-Revision eine genaue Ueberprüfung notwendig ist. Es sollte nach einer Regelung gesucht werden, die es ermöglicht, solche Härtefälle in Zukunft zu vermeiden. Antrag der Kommission Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, die Petition zur Kenntnisnahme an den Bundesrat zu überweisen. Proposition de la commission Pour ces raisons, la commission demande au Conseil de transmettre la pétition au Conseil fédéral pour qu'il en prenne acte. Zustimmung - Adhésion

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (Grendelmeier) Haftung der Medizinalpersonen Initiative parlementaire (Grendelmeier) Responsabilité civile du personnel médical In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 14 Séance

Seduta Geschäftsnummer 87.221 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.06.1988 - 08:00 Date Data Seite 867-875 Page Pagina Ref. No 20 016 403 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.